



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12945 –

Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Johann
Müller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die jährlichen Kosten des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) seit 2018 waren (bitte tabellarisch getrennt nach Behörde und Jahr aufschlüsseln), welche konkreten Zuständigkeiten, Aufgaben, Befugnisse, Tätigkeitsfelder und Arbeitsprozesse des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und des BayLDA sich nach Kenntnis der Staatsregierung überschneiden oder funktionale Doppelstrukturen aufweisen und welche konkreten Verwaltungsvorschriften, Vollzugshinweise, Dienstanweisungen, Prüflaufpläne, Orientierungshilfen, Bußgeldleitlinien, internen Weisungen oder sonstigen Dokumente regeln den Vollzug der datenschutzrechtlichen Aufgaben des BayLDA (bitte sämtliche Dokumente der Antwort als Anlage beifügen oder, soweit öffentlich verfügbar, die jeweiligen Fundstellen bzw. Internetlinks angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Ausgaben des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) seit 2018 können der anliegenden Tabelle¹ entnommen werden.

Die Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden ergeben sich in erster Linie aus der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 57f. DSGVO).

In Bayern ist das BayLDA gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) die zuständige Aufsichtsbehörde für die nicht-öffentlichen Stellen; seine Tätigkeit richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) überwacht gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayDSG die Einhaltung des Datenschutzes bei den öffentlichen – insbesondere staatlichen und kommunalen – Stellen; seine Tätigkeit richtet sich nach dem BayDSG. Zu Überschneidungen der Zuständigkeiten kommt es daher nicht.

Das BayLDA handelt als Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 der DSGVO bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie bei der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Die Staatsregierung regelt daher nicht den Vollzug der datenschutzrechtlichen Aufgaben des BayLDA.

Das BayLDA legt seiner Vollzugspraxis zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs der DSGVO Grundsatzentscheidungen wie insbesondere Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu Grunde (diese sind auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses abrufbar²). Durch die Geschäftsordnung der DSK wird eine Selbstbindung des BayLDA an Beschlüsse der DSK geregelt (die Geschäftsordnung und Beschlüsse sind auf der Website der DSK abrufbar³).

² https://www.edpb.europa.eu/documents_de
³ <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/dsk.html>